



POLICY BRIEF



Planungen beschleunigen, Natur bewahren

NABU-Forderungen zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz

Eine Welle der Deregulierung rollt derzeit durch EU und Land: Lang bewährte Umweltschutz-Standards werden in einem fehlgeleiteten Verständnis von Bürokratieabbau abgesenkt. Doch die Natur ist kein Störfaktor, sondern Grundlage für unser aller Überleben – und deren Schutz eine gesellschaftliche Errungenschaft. Der NABU fordert daher, wirksame Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung zu ergreifen, die nicht auf Kosten des Natur- und Klimaschutzes gehen, und die bereits geschädigte Natur großflächig wiederherzustellen.

Das **Infrastruktur-Zukunftsgesetz (IZG)**, welches als Artikelgesetz 18 Einzelgesetze betrifft, würde wichtige Errungenschaften des Umweltschutzes der letzten Jahrzehnte zurückdrehen und wäre damit wenig zukunftsweisend. Deutschland muss schneller werden, vernachlässigte Infrastruktur wie Brücken oder das Schienennetz zu modernisieren. Natur und Fortschritt sind jedoch keine Gegensätze. Eine sorgfältige Untersuchung der drohenden Umweltschäden, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die Prüfung von weniger zerstörerischen Alternativen, wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen sorgen am Ende neben dem Schutz unserer Mitwelt für bessere Ergebnisse, rechtssichere Planung und mehr Akzeptanz.

Wie könnte man Planung naturverträglich beschleunigen?



- **Personelle Ausstattung** der Genehmigungs- und Zulassungsbehörden gezielt und bedarfsgerecht verbessern
- **Verbesserte Digitalisierung** u.a. durch digitale Portale für Daten und Unterlagen zu den Verfahren
- **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** verbindlich verankern und eine frühzeitige und informelle Beteiligung konsequent praktizieren sowie wissenschaftlich begleiten
- **Einrichtung einer Expertenkommission** mit Praktikern und Umweltfachleuten aus Verbänden und Behördenspezialisten zur Hebung von Effizienzpotenzialen

Was ist besonders problematisch am IZG?

Konkret beinhaltet der Gesetzesentwurf einen **Vorrang von Infrastrukturprojekten gegenüber dem Umwelt- und Naturschutz**, indem verschiedenste weitere Vorhaben wie zum Beispiel Autobahnen ins „überragende öffentliche Interesse“ gestellt werden sollen. Diese sind damit im Abwägungsfall wichtiger als andere öffentliche Belange wie klimarelevante Moore und Wälder oder artenreiche Auen und Flüsse. Besonders heikel ist dies bei Bundesfernstraßen, Eisenbahnstrecken und Wasserstraßen, bei denen es künftig keine Raumverträglichkeitsprüfung geben soll – damit würde ein entscheidendes Instrument fehlen, um umweltschonendere alternative Trassenverläufe zu ermitteln. Ebenfalls problematisch ist, dass im Einzelfall die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Verteidigungs-, Verkehrs- und Energievorhaben entfallen soll.

Bei vielen dieser Projekte dürften Eingriffe in die Natur künftig **durch Geldzahlungen kompensiert werden** anstatt durch die bisher vorrangige „Realkompensation“, also durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort. Dies wäre eine Zäsur im Umweltrecht. Und die entscheidende Frage, wie dann das Geld wieder zurück in die Fläche fließt und den entstandenen Schaden ausgleicht, bliebe so der öffentlichen Hand überlassen. Doch bereits heute sind die Naturschutzbehörden oft zu überlastet, um die Mittel wirksam einzusetzen. Überaus wichtig ist also die Frage, wie die Verwendung der Kompensationsmittel gesteuert und die Flächenverfügbarkeit gesichert werden soll.

Inflationär genutzt: „Überragendes öffentliches Interesse“

Die Festlegung, dass bestimmte Belange im „überragenden öffentlichen“ Interesse liegen, soll bei wertungsoffenen Spielräumen, also z. B. bei Abwägungs-, Ermessens- oder Planungsentscheidungen, die Entscheidung „vorprägen“.

Dem betroffenen Belang soll also gegenüber anderen ein besonders hohes Gewicht zukommen.

Als im „überragenden öffentlichen Interesse“ sollen laut IZG-Entwurf auch folgende Vorhaben gelten:

- Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- Bau oder Ausbau von LKW-Parkplätzen
- Ersatz vorhandener Brückenbauwerke
- Bau oder Änderung von Bundesfernstraßen (wenn als „Engpassbeseitigung“ klassifiziert)
- Neubauten von Bundesautobahnen
- Bau vierstreifiger Bundesstraßen

Bereits vorher wurden unter anderem so klassifiziert:

- Glasfaser- & Mobilfunknetz
- Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeicher und -leitungen
- Kohlendioxidleitungen und -speicheranlagen
- Windräder, Solaranlagen oder Biomasseanlagen
- LNG-Importinfrastruktur
- eine Reihe von Bundesfernstraßen, verschiedene Vorhaben im Zusammenhang mit der Bahn und Schnelladesäulen an Bundesfernstraßen

Aufgrund der Fülle der so eingestuften Vorhaben droht sich der Effekt aufzuheben und die Überlastung der Behörden zu erhöhen. **Wenn alles überragend wichtig ist, ist nichts mehr da, was überragt werden kann.** Zudem führt allein die Einstufung noch lange nicht zur Beschleunigung, solange die genannten Verbesserungen im Vollzug nicht angegangen werden.

Der NABU ist überzeugt: Es sollten lediglich solche Vorhaben als im „überragenden öffentlichen Interesse“ eingestuft werden, die wirklich im langfristigen Gemeinwohlinteresse stehen.

Das wäre z.B. der Ausbau der „grün-blauen Infrastruktur“, also Wiedervernässung von Mooren oder Renaturierung von Flüssen. Insbesondere klimaschädlichen Projekten kann aber kein „überragendes öffentliches Interesse“ attestiert und der Abwägungsvorrang gegenüber dem Naturschutz gerechtfertigt werden. Denn ist Natur einmal zerstört, ist sie unwiederbringlich verloren.



Der NABU fordert:

- **Keine willkürliche Einstufung von Vorhaben in das „überragende öffentliche Interesse“:** Die Abwägung mit Umwelt- und Klimaschutz muss erhalten bleiben, vor allem bei fossiler Infrastruktur und Neubau von Straßen. Lediglich Vorhaben, die den Zielen Biodiversität und Klimaschutz sowie der Verbesserung von öffentlicher Infrastruktur dienen, liegen im eigentlichen „überragenden öffentlichen Interesse“ und sollten so definiert werden.
- Die **Eingriffsregelung** mit der bewährten Abstufung von Ausgleichsmaßnahmen vor Ort als Regelfall und reiner Geldzahlung als Ausnahmefall beibehalten
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** und Beibehaltung von Erörterungsterminen
- **Verbindliche Umweltprüfungen** erhalten
- **Verfügbarkeit von Naturschutzflächen sichern, Natur erfolgreich wiederherstellen:** Umsetzung des europäischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur, Flächenbedarfsgesetz und IZG zusammen verhandeln, denken und umsetzen.

Zum Weiterlesen:

- NABU-Webseite zum Thema: www.nabu.de/planungsbeschleunigung
- UfU, NABU, BUND, DNR, GLI und DUH, März 2025: „Planungsbeschleunigung neu denken - Vorschläge und Handlungsempfehlungen an die neue Bundesregierung aus Sicht der Umweltverbände“: www.ufu.de/downloads/ufu-stellungnahme-planungsbeschleunigung-neu-denken
- Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des IZG, 15.12.2025: www.dnr.de/publikationen/gemeinsame-stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-fuer-verkehr

Ansprechpartnerin

NABU-Bundesverband
Rebekka Blessenohl
Referentin Erneuerbare Energien & Naturschutz
+49 (0)172.523 74 86
Rebekka.Blessenohl@NABU.de

Impressum

Stand: Januar 2026

Impressum: © 2026, NABU Bundesverband, 1. Auflage 01/2026; Text: Michaela Kruse, Rebekka Blessenohl, Johann Rathke (alle NABU), Gestaltung der Layoutvorlage: astridkampowski.com; Bildnachweis: Jan Piecha